

## Zur Frage, der Zulässigkeit von MNS für den Fahrer von Einsatzfahrzeugen.

Das Verbot des § 23 Abs. 4 StVO gilt selbstverständlich nicht für Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen während der Pandemielage. Die Sach- und Rechtslage ist sehr einfach, weil die Feuerwehr sich hier auf das Sonderrecht aus § 35 Abs. 1 StVO berufen kann. Danach ist die Feuerwehr von den Vorschriften des StVO befreit – mithin auch von § 23 Abs. 4 StVO –, da es sich beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen im Einsatz oder in der Übung um hoheitliche Aufgaben handelt und es bei der derzeitigen Pandemielage dringend geboten ist, zum Schutz der Einsatzkräfte und damit im Interesse der öffentlichen Sicherheit von § 23 Abs. 4 StVO abzuweichen. Das Sonderrecht damit nicht nur für die Hinfahrt, sondern auch für die Rückfahrt und bei Übungen.



**Nicht nur die Mannschaft, sondern auch der Fahrer darf bei einer Einsatzfahrt Maske tragen. Dieses Sonderrecht gilt auch für die Rückfahrt.**

Ralf Fischer Vors. AK Recht